



Satzung der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath“ mit Sitz in Simmerath.
- (2) Er wurde am 26. Dezember 1921 gegründet.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 125 beim Amtsgericht Monschau eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath bezweckt die Pflege und Förderung des Sports und der Musik, in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, für alle Alters- und Leistungsstufen beiderlei Geschlechts, in zeitgemäßen Formen, als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und Weg zur aktiven Freizeitgestaltung. Sie wahrt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf irgendwelche Anteile aus dem Vereinsvermögen der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath sind die Satzung und die Ordnungen.
- (2) Die Ordnungen sind verbindlich für die gesamte Vereinsarbeit und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein Westfalen und seiner Fachverbände, des Schachverbandes und des Volksmusikerbundes.
- (2) Er schließt sich mit seinen jeweiligen Abteilungen den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und besteht aus verschiedenen Abteilungen.
- (2) Es können jederzeit neue Abteilungen gegründet oder bestehende aufgelöst werden.
- (3) Ziel der Hansa-Gemeinschaft mit seinen Abteilungen ist die Förderung der sportlichen, musischen und kulturellen Interessen aller Mitglieder.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder treten die Abteilungsmitglieder aus dem Verein aus um einen neuen, eigenen Verein zu gründen, so verbleibt sämtliches Abteilungsvermögen im Eigentum der Hansa-Gemeinschaft.
- (5) Die Aktivität in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (6) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind diejenigen, die gemäß der Ehrenordnung ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorläufig erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr sofern nicht ausdrücklich eine Kurzzeitmitgliedschaft vereinbart wird.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag mit Mehrheit zugestimmt hat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt (Kündigung);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Vereinsausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Vereinsausschluss ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Vereinsausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann weiterhin erfolgen:
Bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten sowie grober Verstöße innerhalb oder außerhalb des Vereins gegen die Satzungsziele der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath.
- (6) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (8) Gegen die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die schriftliche Berufung beim Rechts- und Ehrenausschuss der Hansa-Gemeinschaft gegeben. Dieser entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer einberufenen Sitzung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Freizeitangeboten der Hansa-Gemeinschaft und Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Aktives Wahlrecht ab 16 Jahren und passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bedürftigen Personen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die Beiträge sind jährlich am 01.01. im Voraus fällig.
- (2) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die festgelegten Beiträge regelmäßig zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft alle Vereinssachen zurückzugeben.

§ 13 Organe und Gremien der Hansa-Gemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Rechts- und Ehrenausschuss
- (4) Die Rechnungsprüfer

§ 14 Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Quartals statt. Jedoch kann der Vorstand in besonderen Fällen einen späteren Termin festlegen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, außer den Abteilungsleitern, die von den Abteilungen gewählt werden.
 - b) Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern
 - c) Entgegennahme und Beratung der Geschäfts-, Kassen- und Abteilungsberichte.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer
 - e) Wahl des Rechts- und Ehrenausschusses.
 - f) Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten und beschlossenen Haushaltsplans
 - i) Über Anträge zu befinden
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a) Auf Antrag des Vorstandes bei wichtigen Gründen.
 - b) Auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften der Hansa-Gemeinschaft, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen erfordert eine 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB.
Ihm gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. stellvertretender Vorsitzender
 - 3. Geschäftsführer
 - 4. Schatzmeister
 - b) Gesamtvorstand.
Ihm gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - 1. stellvertretender Geschäftsführer
 - 2. stellvertretender Schatzmeister
 - 3. Wart für Öffentlichkeitsarbeit
 - 4. Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - 5. Ehrenvorsitzender
 - 6. Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses
 - 7. stellvertretender Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses
- (2) Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist Personalunion unzulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem der vorgenannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die gemeinsame Zeichnung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (6) Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) Aufgaben des Gesamtvorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins und die Vertretung nach innen und außen.
- b) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. über Grundsatzfragen, besonders über Satzungs- und Strukturfragen zu beraten;
 - 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 3. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen;
 - 4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 5. Aufstellung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung;
 - 6. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
 - 7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und neuer Abteilungen;
 - 8. Vereinsausschluss von Mitgliedern;
 - 9. Über Anträge zu befinden;
 - 10. Ordnungen zu beschließen;
 - 11. Für Sonderaufgabe kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen.

§ 17 Rechts- und Ehrenausschuss

- (1) Der Rechts- und Ehrenausschuss ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen.
- (2) Er besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder dürfen kein weiteres Ehrenamt im Verein bekleiden.
- (3) Aufgabe des Rechts- und Ehrenausschuss ist es, auf Antrag
 - a) darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Organe und Führungsgremien des Vereins der Satzung und den Ordnungen entsprechen.
 - b) Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zu schlichten.
 - c) Ehrenverfahren durchzuführen.
- (4) Näheres regelt die Rechts- und Ehrenordnung.

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf u. a. folgende Vereinsordnungen beschließen und ändern:
 - a) Geschäftsordnung für Verwaltung, die Mitgliederversammlung und Sitzungen
 - b) Rechts- und Ehrenordnung
 - c) Wirtschaftsordnung
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich im ersten Quartal die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsnachfolger der Hansa-Gemeinschaft 1921 e.V. Simmerath, sofern dieser steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verfolgt. Bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolger oder bei Auflösung des Vereins mit Rechtsnachfolger ohne steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Simmerath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2001 genehmigt, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. April 2003 hinsichtlich § 20, Satz 5, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2006 hinsichtlich § 1, Satz 5 und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. März 2013 hinsichtlich § 6, Satz 6 und § 16 Satz 1b (6. und 7.) geändert. Sie tritt nach der Beschlussfassung mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Simmerath, den 08.03.2013


Ingo Braun
(1. Vorsitzender)


Hermann-Josef Koll
(2. Vorsitzender)


Petra Motter
(Schatzmeisterin)